

## Besondere Bedingung Nr. 2345 Ersatzwert für Malzvorräte der Brauereien

Soweit der Versicherungsnehmer im Schadenfalle genötigt ist, für versicherte verbrannte oder beschädigte Malzvorräte, die im versicherten Betrieb nur für den Bedarf der eigenen Brauerei fertiggestellt sind, sich zum Zwecke ungestörten Weiterbetriebes seiner Brauerei durch Einkauf entsprechender Malzvorräte zu decken, wird für die Feststellung des Ersatzwertes der geretteten sowie der verbrannten oder beschädigten Malzvorräte der Einkaufspreis von Malzvorräten gleicher Güte, jedoch höchstens der Marktpreis zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles, zu Grunde gelegt.